



Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda

Der Kreistag des Landkreises Sömmerda hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Schulsportstätten des Landkreises Sömmerda beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung der Sportstätten, die sich im Eigentum des Landkreises Sömmerda befinden. Sie dient ferner der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Einrichtungen.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind insbesondere Turn- und Sporthallen, Sondersportanlagen, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleiden, Geräteräume usw.) sowie alle Außensportanlagen – nachfolgend nur als Sportstätten bezeichnet.
- (3) Sportstätten bzw. –anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, Kommunen, private Schulen etc.) befinden, sind von den Regelungen dieser Benutzungsordnung ausgeschlossen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Sportstätten des Landkreises Sömmerda dienen vorrangig dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der kreiseigenen Schulen.
- (2) Der Landkreis überlässt die Sportstätten, über die schulische Nutzung hinaus, für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb bevorzugt:
 - a) den ortsansässigen und kreisansässigen Sportorganisationen, die dem Landessportbund Thüringen e.V. angeschlossen sind sowie
 - b) den kreisansässigen, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.
- (3) Den kreisansässigen Faschingsvereinen sowie den kreisansässigen Freiwilligen Feuerwehren können die Sportstätten für den sportlichen Lehr- und Übungsbetrieb überlassen werden. Den kreisansässigen Musikvereine können die Sportstätten für musikalische Übungen überlassen werden.

(4) Sonstigen Nutzern kann der Landkreis die Sportstätten sowohl für sportliche als auch nichtsportliche Zwecke entgeltlich überlassen.

(5) Die Nutzung wird nicht gestattet für:

- a) Tierschauen,
- b) Silvester-,
- c) Fastnachts-,
- d) Kirmesveranstaltungen,
- e) Politischen Veranstaltungen sowie
- f) Übernachtungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Darüber hinaus kann im Einzelfall die Benutzung auch aus anderen Gründen verweigert werden.

(6) Sofern ein besonderes öffentliches Interesse besteht sowie in begründeten Einzelfällen, kann der Träger der Sportstätte nach billigem Ermessen eine von Absatz 5 abweichende Bestimmung treffen.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die außerschulische Nutzung der Sportstätten darf die vorrangige schulische Nutzung nicht beeinträchtigen.

(2) Die Sportstätten stehen von montags bis freitags nach der schulischen Nutzung für außerschulische Belange zur Verfügung. Ab 22:00 Uhr müssen alle Personen die Sportstätten verlassen haben. Ausnahmen können bei Punkt- und Pokalspielen sowie sonstigen Wettkämpfen und Turnieren zugelassen werden.

(3) An Samstagen und Sonntagen können die Sportstätten ab 8:00 Uhr zur Nutzung bereitstehen. Die unter Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Nutzungsendzeiten gelten entsprechend. Der Wettkampfbetrieb hat an diesen Tagen Vorrang.

(4) In den Schulferien können die Turnhallen genutzt werden. Eine Nutzung ist in dieser Zeit jedoch ausgeschlossen, wenn

- a) eine Grundreinigung stattfindet,
- b) bauliche Maßnahmen durchgeführt werden,
- c) Reparatur- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden,
- d) der entsprechende Hausmeister bzw. Hallenwart nicht im Dienst ist oder
- e) berechnete Belange des Eigentümers oder der Schule dagegensprechen.

(5) Langfristige Nutzungsverträge gelten ausschließlich für den Zeitraum eines Schuljahres vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres

§ 4 Verfahren

- (1) Die Überlassung der Sportstätten zur Nutzung erfolgt mittels Vertrag. Dazu reicht der Antragsteller das vom Landkreis verfasste Antragsformular zur Nutzung der gewünschten Sportstätte ausgefüllt bei der jeweiligen Schule ein. Die Schulleitung prüft, ob schulische Belange der Nutzung entgegenstehen und leitet anschließend den Antrag an den Landkreis weiter. Dieser entscheidet abschließend über die beantragte Nutzung. Nach erfolgter Prüfung des Landkreises wird der Vertrag dem Nutzer ausgereicht.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Sportstätte während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck.
- (3) Zeiten zur laufenden Nutzung der Sportstätten für Trainings- und Übungsstunden sind bis zum 31.5. für das folgende Schuljahr schriftlich beim zuständigen Fachamt des Landkreises zu beantragen.
- (4) Um die Termine für Punkt- und Pokalspiele oder Wettkämpfe und Ähnliches zu sichern, haben Vereine und Verbände die Nutzungsanträge beim jeweiligen Schulleiter sofort nach Bekanntgabe der jeweils gültigen Spielpläne zwecks entsprechender Berücksichtigung einzureichen. Bei konkurrierenden Terminen entscheidet der Landkreis Sömmerda unter Berücksichtigung der Spiel- und Altersklasse, welcher Verein die Sportstätte nutzen kann.
- (5) Anträge für die einmalige Nutzung der Sportstätten sollen mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim zuständigen Fachamt des Landkreises schriftlich eingereicht werden.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Landkreis ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ersten des Monats zulässig
 - a) bei unregelmäßiger oder ungenügender Nutzung der Sportstätte, wovon in der Regel bei einer Gruppenstärke unter zehn Personen auszugehen ist,
 - b) wenn anderweitige Sport- oder sonstige Sonderveranstaltungen dies erfordern,
 - c) bei Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - d) bei Schonungsbedürftigkeit der Sportstätte und ihrer Einrichtungsgegenstände.
- (2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) dringende Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten an den Sportstätten verrichtet werden müssen, um Gefahren für Personen und/oder Sachen sowie Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden,
 - b) bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung nach zuvor ergangener Abmahnung,

- c) der Nutzer den Landkreis über den Nutzungszweck getäuscht hat.
- (3) Die Kündigung erfolgt schriftlich.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch steht dem Nutzer aufgrund der ausfallenden Nutzungsmöglichkeit nicht zu.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Der Landkreis Sömmerda erhebt für die Überlassung von Sportstätten in seiner Trägerschaft ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Benutzungs- und Entgeltforderung.
- (2) Die Höhe des Netto-Entgeltes richtet sich nach der Größe der Sportfläche und beträgt, bei
- a) Sportflächen bis 350 m²:
15,00 EUR je angefangene Stunde, höchstens jedoch 120 EUR pro Tag,
 - b) Sportflächen über 350 m², bis maximal 800 m²:
30,00 EUR je angefangene Stunde, höchstens jedoch 240 EUR pro Tag,
 - c) Sportflächen über 800 m²:
45,00 EUR je angefangene Stunde, höchstens jedoch 360 EUR pro Tag.
- (3) Die entgeltliche Nutzung der Sportstätten ist umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird auf das Entgelt hinzugerechnet.
- (4) Den in §§ 2 Absatz 2 und 3 genannten Organisationen werden die Sportstätten unentgeltlich überlassen.
- (5) Städte und Gemeinden mit Sitz im Landkreis Sömmerda erhalten einmal im Schuljahr die Möglichkeit die Sportstätten des Landkreises unentgeltlich zu nutzen. Dies soll insbesondere zur Durchführung von Einwohnerversammlungen dienen.
- (6) Für die Nutzung von kreiseigenen Sportstätten durch Schulen in freier Trägerschaft können gesonderte vertragliche Vereinbarungen über die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes abgeschlossen werden.
- (7) Mit dem Entgelt sind die Betriebskosten abgegolten, ebenso ist die Nutzung der sanitären Anlagen inbegriffen. Eventuell erforderliche Sonderleistungen, wie zum Beispiel eine notwendige zusätzliche Reinigung, werden dem Nutzer aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.
- (8) Der Landkreis Sömmerda ist berechtigt, im Einzelfall eine Kautionsleistung in angemessener Höhe zu erheben.
- (9) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Nutzungsvertrages zur Zahlung fällig, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen im Nutzungsvertrag festgelegt sind.

- (10) Entgeltpflichtig nach dieser Benutzungsordnung ist derjenige, der die Nutzung beantragt und den Nutzungsvertrag mit dem Landkreis Sömmerda geschlossen hat.
- (11) Sofern ein besonderes öffentliches Interesse besteht sowie in begründeten Einzelfällen, kann der Träger der Sportstätte ein von Absatz 2 abweichendes Nutzungsentgelt erheben oder gänzlich davon absehen.

§ 7 Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Kreis haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der vom Nutzer, Veranstalter oder Besucher eingebrachten Gegenstände, einschließlich Fahrzeuge. Die Haftung des Kreises für den sicheren Bauzustand seiner Sportstätten gemäß § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- (2) Der Nutzer hat dem Kreis für alle Schäden und Nachteile einzustehen, die dadurch entstehen, dass er die Verpflichtungen, die in dieser Benutzungsordnung niedergelegt sind, schuldhaft nicht oder schlecht erfüllt. Er haftet auch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für Schäden, die seine Organe, Mitglieder, Erfüllungsgehilfen, Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte schuldhaft verursacht haben. Davon ausgenommen sind Schäden, die auf üblichem Verschleiß beruhen.
- (3) Der Nutzer verzichtet:
- a) auf die Geltendmachung eigener Ansprüche gegen den Kreis, die ihm durch Schäden entstanden sind, die der Kreis, seine Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft fahrlässig herbeigeführt haben;
 - b) im Fall seiner eigenen Inanspruchnahme durch Dritte (Mitglieder, Bedienstete, Besucher seiner Veranstaltungen oder Sonstige) auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis wegen Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft fahrlässig verursacht haben. Der Nutzer stellt den Kreis insoweit von etwaigen Haftungsansprüchen der oben genannten Personengruppen für derart eingetretene Schäden frei.
- (4) Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche nicht nur ausreichenden Haftpflichtschutz zugunsten des Landkreises Sömmerda für an seinem Eigentum durch schuldhaftes Handeln entstandene Schäden bedingt, sondern auch die Freistellung von Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten unmittelbar oder mittelbar gegenüber dem Landkreis Sömmerda geltend gemacht werden. Auf Verlangen des Landkreises hin hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

§ 8 Schlüsselverwaltung

- (1) Die Schlüsselverwaltung obliegt der jeweiligen Schule selbst. Der Nutzer erhält den Schlüssel mit Vorlage des gültigen Nutzungsvertrages in der jeweiligen Schule. Der Empfang ist durch Unterschrift im Schlüsselbuch zu bestätigen.

- (2) Der Turnhallenschlüssel ist nicht an Dritte weiterzugeben.
- (3) Bei Verlust ist der Nutzer, der für den Sporthallenschlüssel im Schlüsselbuch unterschrieben hat verpflichtet, diesen der jeweiligen Schule zu melden und für den Ersatz aufzukommen.
- (4) Der Sporthallenschlüssel ist unverzüglich nach Vertragsende wieder in der Schule abzugeben.

§ 9 Allgemeine Nebenbestimmungen

- (1) Das Hausrecht an der Sportstätte üben – neben dem Landrat – der jeweilige Schulleiter, der Hausmeister bzw. Hallenwart sowie anderweitige Beauftragte des Landkreises aus. Diese haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Anlagen. Ihre Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen.
- (2) Der Nutzer hat die Sportstätte, ihre Gerätschaften und sonstigen Einrichtungsgegenstände bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Insbesondere kann der Landkreis vom Nutzer einen geeigneten Schutz des Hallenfußbodens verlangen. Das Nähere bleibt einer vertraglichen Regelung vorbehalten.
- (3) Können Trainings- und Übungsstunden nicht absolviert werden, ist die jeweilige Schule sowie das zuständige Fachamt des Landkreises Sömmerda rechtzeitig darüber zu informieren.
- (4) Bei Sportvereinen und –verbänden dürfen Übungs- und Trainingsstunden nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters stattfinden. Gleiches gilt bei nichtsportlichen Veranstaltungen für den Veranstaltungsleiter. Für den Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter kann ein Vertreter benannt werden.
- (5) In jeder Sportstätte ist ein Buch zu führen, in dem der Übungs- und/ oder Veranstaltungsleiter die Nutzungsdauer, die Anzahl der Sportler bzw. Veranstaltungsteilnehmer sowie etwaige Beschädigungen an der Sportstätte und deren Einrichtungsgegenständen festzuhalten und zu dokumentieren hat.
- (6) Der Nutzer muss außerdem die Sportstätte und Gerätschaften vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin überprüfen bzw. von seinem Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter untersuchen lassen. Schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände darf er nicht verwenden.
- (7) Schäden an der Sportstätte, Geräten und Einrichtungsgegenständen hat der Nutzer unverzüglich dem Hausmeister, Hallenwart oder der Schulleitung zu melden, die davon den Landkreis in Kenntnis setzt.
- (8) Turn- und Sportgeräte können nur mit schriftlicher Zustimmung des Landkreises entliehen werden. Eigene Turn- und Sportgegenstände darf der Nutzer ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung des Landkreises in der Sportstätte verwenden und lagern.

- (9) Der notwendige Auf- und Abbau der Sportgeräte oder anderweitigen, nicht sport-spezifischen Gerätschaften obliegt dem Nutzer. Der Landkreis kann hierzu im Einzelfall Anordnungen treffen.
- (10) Der Nutzer hat sparsam mit Energie, Wasser und Strom umzugehen.
- (11) Er hat die Sportstätte nach beendeter Nutzung in besenreinem, ordentlichem Zustand zurückzulassen. Im Übrigen muss er bei Benutzung in den Ferien und an Wochenenden die Sportstätte, die benutzten Nebenräume und sanitären Anlagen reinigen. Bei Nichteinhaltung hat er die Kosten, die eine damit beauftragte Reinigungsfirma dem Kreis in Rechnung stellt, zu erstatten.
- (12) Nach Handballtraining und -spielen mit genehmigter Haftmittelnutzung ist eine Sonderreinigung auf Kosten des Nutzers durchzuführen. Hierbei organisiert der Nutzer selbst oder nach Absprache der Eigentümer im Auftrag des Nutzers diese Reinigung.
- (13) Der Nutzer muss des Weiteren für einen ausreichenden Ordnungs-, gegebenenfalls auch Feuerschutz und Sanitätsdienst sorgen. Er hat insbesondere einen Sportarzt zu verpflichten, wenn das der zuständige Fachverband bei Ausübung einer bestimmten Sportart fordert. Sonstige behördliche und gesetzliche Auflagen bleiben davon unberührt.
- (14) In den Sporthallen ist verboten
- a) das Mitbringen von Tieren;
 - b) das Rauchen;
 - c) der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken (erlaubt nur in Vor- und Nebenräumen);
 - d) der Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke bei Jugendsportveranstaltungen (das Verbot erstreckt sich auch auf Außensportanlagen);
 - e) die zweckfremde Benutzung der darin befindlichen, nur für den Notruf bestimmten Telefone;
 - f) das Abstellen von Fahrrädern.
- (15) Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- (16) Die jeweiligen Hallen-, Haus- bzw. Platzordnungen sind einzuhalten.

§ 10 Technische Einrichtungen

Nur der Hausmeister, Hallenwart oder der vom Schulleiter Beauftragte dürfen technische Einrichtungen von Sportstätten, wie z. B. Heizung, Klimaanlage, Bühne, Lautsprecheranlage, elektrische Trennvorhänge usw., bedienen. Der Landkreis kann davon Ausnahmen zulassen.

§ 11 Sonstige Sicherheitsanforderungen

Der Nutzer hat bei Nutzungsende sicherzustellen, dass

- a) die genutzten Geräte wieder auf ihre Plätze gebracht werden;
- b) sämtliche Fenster, einschließlich Oberlichter, geschlossen sind;
- c) in den Wasch- und WC-Räumen kein Wasser läuft;
- d) die Beleuchtung ausgeschaltet ist und
- e) die Türen abgeschlossen sind.

§ 12 Werbung

Werbung in Sportstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Landkreises gestattet. Zustimmungsfrei ist Trikotwerbung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Landkreis Sömmerda ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO i. V. m. § 16 Abs. 1 Thür DSG sowie den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen

§ 15 Übergangsregel

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestehenden Nutzungsverträge behalten bis zum vereinbarten Nutzungsende Ihre Gültigkeit.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Sömmerda, den 08.12.2022


Henning
(Landrat)